

he des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen eine Grenzfeststellung des Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes straße 13 (Flurstück 75, Flur 1 der Gemarkung). Die Beigeladene ist Eigentümerin des benachbarten Grundstückes straße 15 in (Flurstück 76, Flur 1 der Gemarkung).

Unter dem 27. November 2013 beantragte die Beigeladene die Fortführung der Liegenschaftskarte mittels Grenzfeststellung beim Beklagten (Antrags-Nr. V06-5011506/2013).

Die Vermessungsarbeiten fanden daraufhin zwischen dem 30. Januar 2014 und dem 05. März 2014 statt. Am 11. April 2014 führte der Beklagte einen Grenztermin an den Flurstücken 76 und 75 der Flur 1 der Gemarkung durch, an welcher der Kläger, die Beigeladene, eine Vertreterin der stadt sowie Herr Vermessungsamtsrat für den Beklagten teilnahmen.

In dem Grenztermin wurde festgestellt, dass Grenzmarken zwischen den Flurstücken 75 und 76 nicht vorgefunden wurden. Der Grenzpunkt A wurde anhand historischer graphischer Unterlagen ermittelt und in die Örtlichkeit übertragen. Die Grenze solle nun gradlinig zwischen den Punkten A und B verlaufen. Dies entspreche indes nicht den bisherigen Darstellungen in der Liegenschaftskarte, weshalb die fehlerhafte Darstellung in der Liegenschaftskarte berichtigt werde. In seiner Anhörung im Grenztermin führte der Kläger aus, dass er die festgestellten Vermessungsergebnisse nur dann anerkenne, wenn hierdurch die Flurstücksgröße für das Flurstück 75 erhalten werde und bleibe.

Die Beigeladene sowie die Vertreterin der stadt erklärten hinsichtlich der Grenzfeststellung ihren Rechtsmittelverzicht.

Unter dem 14. April 2014 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Liegenschaftsvermessung die Darstellung der Grenze zwischen den Flurstücken 75 und 76 in der Flur 1 der Gemarkung Berge berichtigt werde. Diese Berichtigung der Kartendarstellung habe keine Auswirkung auf die Flurstücksflächen. Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Fläche vom 6510 m² für das Flurstück 75 bleibe bestehen.

Am 07. Mai 2014 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, durch die streitgegenständliche Grenzfeststellung sei sein Grundstück um mehrere hundert Quadratmeter beschnitten worden. Hierdurch sei ein massiver Schaden an seinem Eigentum entstanden. Nach dem Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 15. Mai 2013 sowie vom 04. August 2013 verlaufe die Grenze – was auch zutreffend sei – zwischen den Grenzpunkten A und B nicht in gerader Linie, sondern auf halber Linie geknickt. Der Grenzpunkt A sei auf der berichtigten Karte um mehrere Meter in das Grundstück des Klägers hineinverlegt worden. Die nunmehr festgestellte Grenze orientiere sich rechtswidrig an einem Zaun, der in der Vergangenheit auf Bitten der Beigeladenen in das Grundstück des Klägers hineinversetzt worden sei. Weiter befinde sich auf dem klägerischen Grundstück ein Birnbaum, welcher den Grenzpunkt A bilde, was der Beklagte verkannt habe.

Weiterhin habe der Beklagte mit Schreiben vom 04. Juli 2013 gegenüber der Beigeladenen erklärt, dass keine Vermessungsunterlagen in Bezug auf das Flurstück der Beigeladenen vorlägen, die eine Veränderung der aktuellen Liegenschaftskarte rechtfertigten. Seit der Entstehung des Liegenschaftskatasters im Jahre 1865 hätten indes keine Liegenschaftsvermessungen stattgefunden.

Die Bestätigung des Beklagten, dass sich durch die Grenzfeststellung die Flurstücksgröße des Flurstückes 75 nicht verringert habe, sei nicht nachvollziehbar, da die Grenzpunkte in das klägerische Grundstück hineingesetzt worden seien und so eine Grenzverschiebung zu dessen Lasten stattgefunden habe.

Letztlich sei die Niederschrift über den Grenztermin nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Die auf Blatt 2 der Niederschrift befindliche Skizze sei um die Abstände der Geräteschuppen nachträglich ergänzt worden.

Der Kläger beantragt,

die Abmarkung und Grenzfeststellungen der Grundstücke Gemarkung ,
Flur 1, Flurstücke 75 und 76 in Gestalt der Niederschrift über den Grenztermin
vom 11.04.2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, eine Verschiebung der Grenze sei nicht erfolgt. Der vom Kläger vorgebrachte Knick in der Verbindung zwischen dem Grenzpunkt A und B sei weder in der Separationskarte noch in der Reinkarte vorhanden. Erst mit Einführung der Inselflurkarte zu DDR-Zeiten sei vermutlich durch falsches Hochstechen der Kartenabbildung der Knickpunkt entstanden, der sich durch die schlichte Digitalisierung der Inselflurkarte bis heute fortgesetzt habe. Der östliche Grenzverlauf des klägerischen Flurstückes sei aufgrund der vorhandenen Grenzeinrichtungen anhand der Vermessungsunterlagen reproduzierbar,

sodass sich der Grenzpunkt B der Niederschrift aus dem Schnittpunkt der Grenzen AB mit der Grenze des Straßenflurstückes 235 ergebe. Der westliche Grenzverlauf des klägerischen Flurstückes sei an der Flurgrenze zu Flur 4 durch bereits vorhandene Grenzmarken und anhand der Vermessungsunterlagen reproduzierbar. Der Grenzpunkt A der Niederschrift ergebe sich aus der Digitalisierung der Liegenschaftskarte unter Solleinpassung der vorgenannten Grenzverläufe.

In Bezug auf sein Schreiben vom 04. Juli 2013 an die Beigeladene führt der Beklagte aus, dass er lediglich keine Berichtigung der Liegenschaftskarte aufgrund der historischen Karten vornehmen könne. Es habe hierzu einer örtlichen Vermessung bedurft. Nicht die örtliche Grenzfeststellung habe nicht vorgenommen werden können, sondern die Kartenberichtigung.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, führt allerdings aus, dass ihrer Ansicht nach die auf Blatt 2 der Niederschrift befindliche Skizze nachträglich nicht ergänzt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Gerichts.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten über die Grenzfeststellung vom 11.04.2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15.09.2004 (GVBl. LSA, 716) in der derzeit gültigen Fassung. Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Die Eintragungen in das Liegenschaftsbuch und in die Liegenschaftskarte sind feststellende Verwaltungsakte, die den betroffenen Grundeigentümern durch Fortführungsmittelungen bekannt gegeben werden. Ihr Regelungsgehalt besteht darin, dass der rechtserhebliche tatsächliche Zustand der Liegenschaft und deren Eigenschaften amtlich und damit verbindlich festgelegt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1987, NJW 1988, S. 87, 88). Bei Veränderungen von Flurstücksgrenzen erfolgt die Übernahme der veränderten Grenze in das Liegenschaftskataster aufgrund einer bestandskräftigen Grenzfeststellung und Abmarkung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 und 2 VermKatG LSA. Die Grenzfeststellung und Abmarkung sind ebenfalls feststellende Verwaltungsakte, die - unabhängig von Rechtsmängeln - für die feststellende

Behörde und die betroffenen Grundstückseigentümer eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung entfalten (vgl. Kummer-Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar 1998, Rn. 5.3.5 zu § 16 m. w. N.).

Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit. Für den Normalfall der sog. Positiventscheidung ist es die verbindliche Erklärung der Übereinstimmung zwischen der örtlich ermittelten Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster. Durch die behördliche, förmliche Feststellung wird das Ergebnis der Grenzermittlung amtlich bestätigt und damit verbindlich. Sie drückt die behördliche Gewissheit der erklärten Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskatasternachweis) und dem reproduzierten Flurstücksurbild (Örtlichkeit) aus (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 16 RdNr. 5.1.5.1). Die als Grundlage der Feststellung erforderliche Grenzermittlung zerfällt systematisch in die drei Tätigkeiten der vermessungstechnischen Übertragung, des Vergleichs mit der Örtlichkeit und einer sachverständigen Wertung (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 16 RdNr. 4.1.1). Die Tätigkeit der vergleichenden örtlichen Erhebung ist eine Plausibilitätsprüfung zwischen Soll- und Istlage der Flurstücksgrenze, wobei auftretende Abweichungen sachgemäß zu interpretieren sind (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 16 RdNr. 4.1.4). Durch die Begriffe „sachverständige Wertung“, „sachgemäße Interpretation“ und behördliche Einschätzung der „Geringfügigkeit“ von Abweichungen kommt zum Ausdruck, dass die Feststellung der Übereinstimmung zwischen der örtlich ermittelten Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster sachgerecht nur von fachkundigen, entsprechend ausgebildeten Personen getroffen werden kann. Da die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure über den entsprechenden Sachverstand verfügen und ihnen die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen sind, obliegt ihnen auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung. Diese unterliegt zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen. Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild und dem reproduzierten Flurstücksurbild zum Gegenstand hat, sondern lediglich die (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Aufl., § 16 RdNr. 5.1.5.1; zum Ganzen: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Februar 2006 – 2 L 69/06 –, juris).

In Anwendung dieser Grundsätze lässt die vom Beklagten getroffene Feststellung hinsichtlich des streitgegenständlichen Grenzverlaufs keine Rechtsfehler erkennen. Aus der Grenzfeststellung selbst und den schriftsätzlichen und mündlichen Erläuterungen des Beklagten über die Durchführung der Grenzfeststellung sowie den vom Beklagten zu den Akten gereichten Unterlagen ist für das Gericht hinreichend nachvollziehbar, dass die Grenzfeststellung auf einer messtechnischen Ermittlung und Auswertung des vorhandenen Zahlen- und Kartenmaterials erfolgt ist.

Im Zeitpunkt der Grenzfeststellung waren Grenzabmarkungen nicht vorhaben. Der Grenzpunkt A (1054) ist nach Überzeugung des Gerichts ordnungsgemäß ermittelt worden. Nach den Darstellungen des Beklagten (Schriftsatz vom 26.11.2014 sowie Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung) wurde der Grenzpunkt A anhand der maßgeblichen Liegenschaftskarten digitalisiert und in die Örtlichkeit übertragen. Dazu wurden Vermessungspunkte ermittelt, die südlich der Grundstücke verlaufen (vgl. Bl. 107 der Beiakte) sowie die westlich gelegenen Grenzsteine herangezogen. Diese wurden mit dem vorhandenen Kartenmaterial sowie dem Vermessungszahlenwerk abgeglichen. Weiter wurde sich an der vorgefundenen Örtlichkeit, insbesondere an einer durch Baumbestand markierten Grenze nördlich der streitgegenständlichen Grenze orientiert und auch diese mit den vorhandenen Vermessungsunterlagen abgeglichen. Es wurden historische Grenzpunkte und Grenzverläufe ermittelt und mit der Örtlichkeit verglichen (vgl. Bl. 97 der Beiakte). Die danach vorgenommene Wertung und Interpretation des Beklagten sind insbesondere aufgrund der Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar, nicht offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft.

Nicht zu berücksichtigen bei der Bestimmung des Grenzpunktes A ist die durch einen Bauingenieur erstellte Karte auf Bl. 24 der Gerichtsakte. Diese bemisst die Maße des Grundstückes der Beigeladenen von einem Birnbaum aus, dessen Stamm nach der Skizze die südwestliche Grenze des Grundstückes bildet. Die Karte selbst wurde weder von einem Vermessungsingenieur erstellt, noch ist ersichtlich, welche vermessungsrechtlichen Unterlagen dieser zu Grunde liegen. Auch ist nicht erkennbar, warum der Ersteller den Birnbaum als Grenzpunkt ansah. Letztlich erschöpft sich der Aussagegehalt dieser Karte lediglich in einer Aussage darüber, welche Abstandsflächen vom Birnbaum aus bestehen, nicht aber darin, dass der Birnbaum tatsächlich Grenzpunkt ist. Wie bereits erläutert, kann die Grenzfeststellung sowohl aufgrund ihrer Bedeutung als auch aufgrund der Komplexität ihrer Feststellung nur von fachkundigen und entsprechend ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Zu diesen Personen zählen Bauingenieure nicht.

Der Grenzpunkt B (1006) ist anhand des Fortführungsrisse vom 23.02.1926 (Bl. 107 der Beiakte) ermittelt worden. Dieser Grenzpunkt war Anfangspunkt einer Messungslinie. Diese Messungslinie hat der Beklagte anhand des Gebäudebestandes auf den Flurstücken 221, 222 und 223 an der Straße in (Flur 1 der Gemarkung) wiederherstellen können. Aufgrund des durch den Beklagten dargelegten Vermessungsvorgangs sind Wertung und Interpretation des Beklagten auch hier für das Gericht nachvollziehbar, nicht offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft. Insbesondere entspricht ein solches Vorgehen dem Stand der Technik. Auch ist der Beklagte entgegen der Ansicht des Klägers nicht von dem in der Örtlichkeit befindlichen Zaun als Grenzlinie ausgegangen. Dieser Zaun befindet sich lediglich als Bezugspunkt in der Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin. Schon aus dieser Niederschrift ergibt sich, dass der Zaun eben nicht maßgeblich für die Grenzfeststellung war, sondern wie erläutert das vorhandene Zahlenwerk sowie die historischen Vermessungsunterlagen.

Weder aus der Separationskarte von 1865 (Bl. 99 der Beiakte) noch aus der Reinkarte (Bl. 100 der Beiakte) ergibt sich der vom Kläger geltend gemachte abgeknickte Grenzver-

lauf zwischen den Grenzpunkten A und B (bzw. 1054 und 1006). Dieser findet sich vielmehr erst nach Digitalisierung der Inselflurkarte. Gründe, warum sich der Grenzverlauf in dieser Zeit geändert haben soll, ergeben sich weder aus den vorgelegten Vermessungsunterlagen noch wurden diese vorgetragen. Vielmehr erscheint es plausibel, dass der in der Liegenschaftskarte eingetragene Grenzverlauf fehlerhaft übermittelt wurde. Die Inselkarte (Bl. 101 der Beiakte) ist unmaßstäblich, die digital gezogenen Grenzverläufe stellen (sofern sie nicht horizontal oder vertikal im rechten Winkel verlaufen) keine gerade verlaufenden klaren Linien dar, sondern „abgefächerte“ Verbindungen. Hierdurch kann der Grenzverlauf zwischen den Grenzpunkten A und B tatsächlich geknickt wirken, sodass durch eine schlichte Digitalisierung der Inselflurkarte ein tatsächlich nicht bestehender Grenzverlauf in die Liegenschaftskarte übernommen wurde. Hinzukommt, dass an dem sodann entstandenen Knick ursprünglich ein Grenzpunkt gegeben war, der zwei mittlerweile nicht mehr bestehende Flurstücke trennte. Es erscheint daher nachvollziehbar, dass aufgrund der schlechten qualitativen Darstellung in der Inselflurkarte angenommen wurde, dass die Linie zwischen den Grenzpunkten A und B an dem ehemaligen Grenzpunkt abgeknickt verläuft. Auch ist aufgrund der durch den Beklagten erläuterten historischen Vorgehensweise zur Duplizierung und Fortführung der Vermessungskarten durch sog. Hochstechen als auch durch das Verfahren der Digitalisierung für das Gericht nachvollziehbar, dass es hierbei zu den hier streitgegenständlichen Fehlern in der Darstellung kommen kann.

Für diese Wertung spricht auch, dass sich die Flurstücksgröße des Flurstücks 75 nach der Grenzfeststellung nicht geändert hat. Ausweislich des Liegenschaftsbuches betrug die Flurstücksgröße am 08.01.2014 – also zeitlich vor der Grenzfeststellung – 6.510 m². Nach den Berechnungen des Beklagten vom 20.05.2014 beträgt die Flurstücksgröße nach der Grenzfeststellung ebenfalls 6.510 m². Dies spricht dafür, dass mit der Grenzfeststellung die historischen Grenzen ermittelt wurden und keine materiell-rechtliche Grenzänderung stattgefunden hat. Insbesondere belegt dies, dass der nach der Inselflurkarte geänderte („geknickte“) Verlauf der Grenze zwischen den Grenzpunkten A und B nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht. Wäre die Grenze tatsächlich geändert worden, so hätte sich auch die Flurstücksgröße verändert. Dies ist wie dargelegt aber nicht ersichtlich.

Die Grenzfeststellung ist auch ordnungsgemäß erfolgt und bekanntgegeben worden. Anhaltspunkte dafür, dass die in der Niederschrift zum Grenztermin befindliche Skizze nachträglich zu Lasten des Klägers ergänzt worden wäre, sind nicht ersichtlich. Lediglich die Abstände der Bezugspunkte wurden in der Skizze nachträglich ergänzt. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Grenzfeststellung selbst.

Die Ausführungen der Beteiligten in Bezug auf eine vermeintlich fehlerhafte Ermessensausübung hinsichtlich der Rücknahme der bisherigen Darstellungen in der Liegenschaftskarte gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 48 Abs. 1 VwVfG sind (noch) nicht entscheidungserheblich, da eine Anpassung der Liegenschaftskarte nach dem Stand der Akten (noch) nicht erfolgt ist und der Verwaltungsakt insoweit auch (noch) nicht zurückgenommen wurde. Hinsichtlich der Grenzfeststellung und Abmarkung liegt keine Rücknahme i. S. d. § 48 Abs. 1 VwVfG vor, da durch die hier streitgegenständliche Grenzfeststel-

Die Grenzen erstmalig festgestellt und abgemarkt wurden. Insoweit wurde hierdurch keine bereits bestehende Grenzfeststellung zurückgenommen.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen Antrag gestellt hat und sich daher selbst nicht dem Kostenrisiko im Falle eines Unterliegens ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für **beide Rechtsmittel** gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Beglaubigt

Magdeburg,

15. Mai 2015

^

1 2 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
3 4 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

